

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

30.06.1992

Geschäftszahl

5Ob106/92

Norm

GBG §94 Abs1 Z2 C;

WKK Art5;

Rechtssatz

Bedenken im Grundbuchsverfahren sind angebracht, ob ein im Empfangsstaat zugelassener Generalkonsul zur Vertretung des fremden Staates bei Verfügung über Liegenschaftseigentum berechtigt ist. Die im Art 5 WKK umschriebenen konsularischen Aufgaben umfassen eine solche Vertretungsmacht nicht. Eine Besonderheit in Ansehung von Generalkonsuln (Art 9 Abs 1 lit a WKK) ist nicht erkennbar. Daß die Vertretung des Entsendestaates bei privatrechtlichen Verfügungen über im Empfangsstaat gelegene Liegenschaften durch den Generalkonsul im WKK nicht ausgeschlossen ist, bildet keinen Nachweis der Vertretungsbefugnis, die aber jedenfalls durch Urkunden zu beweisen wäre.

Entscheidungstexte

TE OGH 1992/06/30 5 Ob 106/92

Veröff: NZ 1993,133 (Hofmeister, 135)

Rechtssatznummer

RS0060823